



KOA 4.414/18-002

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **M4TV GmbH** (FN 435095 x beim Landesgericht St. Pölten), Kubastastraße 5, 3300 Amstetten, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**M4TV**“ über die der M4TV GmbH mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.10.2018, KOA 4.214/18-004, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Region Steyr und Mostviertel“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. „M4TV“ ist ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden Programm („M4“), das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Reportagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Es besteht aus folgenden Hauptkategorien: Nachrichten & Regionales via „M4-Aktuell“, Politik & Wirtschaft, Kultur inklusive „Kulturpunkt“ sowie Sport inklusive „M4-Sportstudio“. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und zur Gänze eigengestaltete Programm wird mehrmals am Tag wiederholt. Der wöchentliche Sendungswechsel erfolgt jeweils am Donnerstag.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.11.2018, ergänzt am 26.11.2018, beantragte die M4TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogrammes „M4TV“ über die der M4TV GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Steyr und Mostviertel“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2018, KOA 4.214/18-004, wurde der M4TV GmbH gemäß § 25 Abs.1 AMD-G die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Steyr und Mostviertel“ erteilt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Angaben zur Antragstellerin**

Die M4TV GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 435095 x beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amstetten. Selbständig vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer ist Reinhard Lembacher.

Gesellschafter der M4TV GmbH sind zu 60 % die Wirth GmbH und zu 40 % der österreichische Staatsbürger Reinhard Lembacher. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Die M4TV GmbH wurde 2015 als Folgeunternehmen der Wirth GmbH betreffend den Firmenbereich „Regionalfernsehen“ gegründet. Die Wirth GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 267855 f beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amstetten. Alleingesellschafter und Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Maximilian Wirth.

Die Wirth GmbH betreibt das nunmehr von der M4TV GmbH beantragte Fernsehprogramm „M4TV“ seit dem Jahr 2010.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2018, KOA 4.214/18-004, wurde der M4TV GmbH gemäß § 25 Abs.1 AMD-G die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Steyr und Mostviertel“ erteilt. Sie ist daher selbst Betreiberin der terrestrischen Multiplex-Plattform.

Zudem ist die M4TV GmbH seit der Übernahme der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG im Jahr 2016 selbst Zulassungsinhaberin zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX-C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 01.06.2012.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Rechtsbeziehungen zu den Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

### **2.2. Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen**

Das Programm „M4TV“ ist ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24-Stunden Programm („M4“), das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Reportagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Es besteht aus folgenden Hauptkategorien: Nachrichten & Regionales via „M4 Aktuell“, Politik & Wirtschaft, Kultur inklusive „Kulturpunkt“ sowie Sport inklusive „M4 Sportstudio“. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und zur Gänze eigengestaltete Programm wird mehrmals am Tag wiederholt. Der wöchentliche Sendungswechsel erfolgt jeweils am Donnerstag.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Programmgestaltung und der laufende Betrieb werden vom Geschäftsführer Reinhard Lembacher sowie rund acht Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis durchgeführt.

Herr Reinhard Lembacher verfügt über eine kaufmännische Ausbildung und zeichnet sich für die Geschäftsleitung verantwortlich.

Herr Maximilian Wirth hat vor 39 Jahren eine kaufmännische Ausbildung in der Elektrobranche absolviert und beschäftigt sich seither mit Videoproduktion und Computertechnik. Seit 1998 betreut er die komplette EDV-Anlage sowie Servertechnik und Netzwerkadministration der Wirth GmbH.

Als Produktionsleiterin fungiert Mag. Alexandra Lurger, welche eine Ausbildung zur Fernsehjournalistin an der Donauuniversität Krems absolviert hat. Im Produktionsbereich sind ausschließlich im Betrieb zum Medienfachmann bzw. zur Medienfachfrau ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Einsatz, welche auch zusätzliche Ausbildungen in Tontechnik, Kameraführung mit Drohne, Social Media, etc. verfügen.

Für die Produktion des Programmes „M4TV“ werden die Räumlichkeiten am Standort Kubastastraße 5 verwendet, wobei auf die notwendige Infrastruktur der Wirt GmbH zurückgegriffen werden kann.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen einen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 basierend auf der Bilanz 2016 und den Kennzahlen 2017 vor. Der Finanzplanung für 2019 ist zu entnehmen, dass Umsatzerlöse von rund EUR 515.000,- geplant werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass das beantragte Programm bereits seit mehreren Jahren (durch die Wirth GmbH) verbreitet wird. Auch wird auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform verwiesen. Die kurz- und mittelfristige Planung sieht auch vor, das Programm flächendeckend in HD anzubieten, sowie in Zukunft auf DVB-T2 umzustellen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag, den vorgelegten Urkunden sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

## **4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen**

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

*[...].“*

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

*„§ 4. (1) ...*

*(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

*(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*
- 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*
- 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*
- 5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

*a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen:  
insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung*

*von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,*

*b) ...*

*6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;*

*7. das geplante Redaktionsstatut.*

*(5) ...“*

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

*„§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

*(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

*(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.*

*[...].“*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Amstetten, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Gesellschafter sind jeweils Unternehmen mit Sitz in Österreich, deren Eigentümer österreichische Staatsbürger sind bzw. österreichische Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bzw. deren Tochtergesellschaft schon seit mehreren Jahren erfolgreich als Fernsehveranstalterin und Multiplex-Betreiberin tätig ist. Es konnte daher glaubhaft dargelegt werden, dass die Antragstellerin über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

In finanzieller Hinsicht durfte davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin bzw. die Wirth GmbH das Programm „M4TV“ seit zumindest 2010 erfolgreich betreibt und daher ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programmgrundsätzen der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt überdies die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform und möchte das beantragte Programm „M4TV“ über diese Plattform betreiben. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend festgelegt.

### **4.3. Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.414/18-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30. November 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)